



X/cs (as)

Artikel VI UmgrStG

## **Spaltungs- und Übernahmungsvertrag**

(in notariell beurkundeter Form)

**abgeschlossen zwischen**

**Neupack Gesellschaft m.b.H.**

Reichenau an der Rax, FN 49312 v,  
als übertragende Gesellschaft einerseits,

**und**

**Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft**

Wien, FN 81906 a,  
als übernehmende Gesellschaft andererseits,

**wie folgt:**



I.

**Präambel**

Die **Neupack Polska Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością** (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), PL-85-846 Bydgoszcz, ul. Równa Nr.: 2 ist im Landesgerichtsregister des Amtsgerichtes in Bydgoszcz zu 0000003532 eingetragen.

Das Stammkapital dieser Gesellschaft beträgt PLN 9.259.627,70.

Gesellschafter der vorgenannten Gesellschaft sind:

- **Neupack Gesellschaft m.b.H.**, Reichenau an der Rax, FN 49312 v, mit einem Nominalwert PLN 7.358.200,00,
- **Mayr-Melnhof Packaging Austria GmbH**, Wien, FN 92108 d, mit einem Nominalwert PLN 1.901.427,70.

Sowohl die **Neupack Gesellschaft m.b.H.** als auch die **Mayr-Melnhof Packaging Austria GmbH** sollen ihre gesamte Beteiligung an der vorangeführten Gesellschaft im Wege der Abspaltung zur Aufnahme auf die **Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft** übertragen.

Dies geschieht durch zwei – parallel durchzuführende – Spaltungsvorgänge zur Aufnahme, wobei einerseits **Neupack Gesellschaft m.b.H.** bzw. **Mayr-Melnhof Packaging Austria GmbH** als übertragende Gesellschaften fungieren und **Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft** jeweils als übernehmende Gesellschaft fungiert.

Als Ergebnis dieser Umgründungsmaßnahmen sind die **Neupack Gesellschaft m.b.H.** und die **Mayr-Melnhof Packaging Austria GmbH** nicht mehr an der vorangeführten Gesellschaft beteiligt. Mit Eintragung der beiden Spaltungen zur Aufnahme im Firmenbuch sind die gesamten Beteiligungen an der oben angeführten Gesellschaft auf die **Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft** übergegangen, welche von da an zu 100% an der oben angeführten Gesellschaft beteiligt ist.

Die beiden vorangeführten Umgründungsschritte, und zwar Abspaltungen zur Aufnahme werden jeweils zum 31.12.2008 als Umgründungstichtag durchgeführt und parallel vollzogen.

Der Aufstellung eines Umgründungsplans gem. § 39 UmgrStG bedurfte es nicht.

## II.

### Obligatorischer Inhalt des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages

#### 2.1.

##### **Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 SpaltG:**

Die Firma der übertragenden Gesellschaft lautet:

**Neupack Gesellschaft m.b.H.**

Der Sitz der übertragenden Gesellschaft ist Reichenau an der Rax.

Der Gesellschaftsvertrag der übertragenden Gesellschaft wird diesem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag als Beilage ./1 angeschlossen.

Die Firma der übernehmenden Gesellschaft lautet:

**Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft.**

Der Sitz der übernehmenden Gesellschaft ist Wien.

Die Satzung der übernehmenden Gesellschaft wird diesem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag als Beilage ./2 angeschlossen.

#### 2.2.

##### **Gegenstand der Übertragung und Übertragungsvereinbarung gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 SpaltG:**

Die übertragende Gesellschaft hält insbesondere nachstehende Beteiligung:

an der **Neupack Polska Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością** (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), mit dem Sitz in Bydgoszcz, Polen, Zahl 0000003532 des Landesgerichtsregisters des Amtsgerichtes in Bydgoszcz, einen Geschäftsanteil mit einem Nominalwert von PLN 7.358.200,00 (dies entspricht gerundet 79,47% des Stammkapitals).

Der hier näher beschriebene Geschäftsanteil wird im folgenden kurz "Beteiligung" oder "Gegenstand dieser Spaltung" oder "Kapitalanteil" genannt.

Die übertragende Gesellschaft spaltet ihr Vermögen nach den Bestimmungen des Spaltungsgesetzes wie folgt:

Die übertragende Gesellschaft überträgt die ihr gehörende oben näher bezeichnete Beteiligung mit allen dazugehörenden Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft ohne Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft an die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft.

Die übernehmende Gesellschaft nimmt die Übertragung der oben näher bezeichneten Beteiligung der übertragenden Gesellschaft vereinbarungsgemäß an.

### 2.3.

#### **Unterbleiben der Anteilsgewährung gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 3 SpaltG:**

Das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft beträgt ATS 25.000.000,00.

Alleiniger Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft ist die übernehmende Gesellschaft.

Die gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme erfolgt ohne Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft an die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft.

Dies deshalb, da die übernehmende Gesellschaft gemäß § 224 Absatz 1 Ziffer 1 AktG iVm § 17 Ziffer 5 SpaltG keine Aktien gewähren darf, da sie sämtliche Geschäftsanteile der übertragenden Gesellschaft besitzt.

Aufgrund der Bestimmungen des Spaltungsgesetzes, insbesondere § 7 über die Vorbereitung des Spaltungsbeschlusses und § 15 über den Schutz der Gläubiger kann das Unterbleiben der Gewährung von Anteilen keinesfalls eine Verletzung des Verbotes der Rückgewähr der Einlagen darstellen, da durch gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme ausschließlich bei der übertragenden Gesellschaft ein Vermögensabgang erfolgt und bei dieser Gesellschaft die oben zitierten Bestimmungen des Spaltungsgesetzes mit den damit verbundenen Rechtswirkungen voll zur Anwendung gelangen. Bei der über-

nehmenden Gesellschaft wird die Verminderung des Wertes der Beteiligung an der übertragenden Gesellschaft in voller Höhe ausgeglichen durch die Vermögensübertragung aufgrund gegenständlicher Spaltung zur Aufnahme. Gläubiger der übernehmenden Gesellschaft erfahren durch gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme keiner Änderung oder Gefährdung. Zuzahlungen werden nicht geleistet.

#### **2.4.**

#### **Keine Herabsetzung des Stammkapitals gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 4 SpaltG:**

Das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft wird nicht herabgesetzt.

Der tatsächliche Wert des verbliebenen Nettoaktivvermögens der übertragenden Gesellschaft übersteigt die Höhe ihres Stammkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen nach Durchführung der Spaltung.

Dies wird von einem Prüfer gesondert geprüft und bestätigt werden.

#### **2.5.**

#### **Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 5 SpaltG:**

Wie in Punkt 2.3. näher ausgeführt unterbleibt die Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft.

#### **2.6.**

#### **Stichtag des Beginns der Gewinnbeteiligung gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 6 SpaltG:**

Da die Gewährung von Anteilen unterbleibt, ist die Festsetzung eines Stichtages des Beginns der Gewinnbeteiligung nicht erforderlich.

**2.7.**

**Spaltungsstichtag  
gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 7 SpaltG:**

Spaltungsstichtag gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 7 SpaltG und § 33 Absatz 6 UmgrStG ist der 31. Dezember 2008.

Ungeachtet der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Übertragung mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Spaltung im Firmenbuch gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft hinsichtlich des übertragenen Vermögens (Beteiligung) als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft mit Ablauf des Spaltungsstichtages vorgenommen.

**2.8.**

**Rechte und Maßnahmen  
gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 8 SpaltG:**

Rechte gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 8 SpaltG werden weder den Anteilsinhabern der übertragenden Gesellschaft noch den Anteilsinhabern der übernehmenden Gesellschaft oder anderen Personen gewährt. Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 8 SpaltG sind nicht vorgesehen und werden nicht gesetzt.

**2.9.**

**Sondervorteile  
gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 9 SpaltG:**

Weder einem Mitglied der Geschäftsführung der übertragenden Gesellschaft noch einem Mitglied des Vorstandes der übernehmenden Gesellschaft wird ein besonderer Vorteil gewährt.

Gleiches gilt für den Abschluss-, Restvermögens- und für sonstige Prüfer.

Keinem Mitglied des Aufsichtsrates der übernehmenden Gesellschaft wird ein besonderer Vorteil gewährt.

Die übertragende Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat.

#### **2.10.**

##### **Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 10 SpaltG:**

Gegenstand dieser Abspaltung zur Aufnahme und sohin Übertragungsgegenstand ist ausschließlich der in Punkt 2.2. näher bezeichnete Geschäftsanteil an der **Neupack Polska Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością** im Nennbetrag von PLN 7.358.200,00.

Der in Punkt 2.2. bezeichnete Geschäftsanteil geht im Zuge dieser Abspaltung zur Aufnahme von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft über. Weitere Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft gehen nicht auf die übernehmende Gesellschaft über.

#### **2.11.**

##### **Zweifelsregelung für die Zuordnung von Vermögensteilen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 11 SpaltG:**

Von der übertragenden Gesellschaft wird ausschließlich der in Punkt 2.10. näher bezeichnete Übertragungsgegenstand auf die übernehmende Gesellschaft übertragen.

Alle anderen Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft gehören zum Restvermögen und verbleiben somit nach Wirkung der Spaltung bei der übertragenden Gesellschaft.

Als Regelung über die Zuordnung von Vermögen, das sonst aufgrund dieses Spaltungs- und Übernahmevertrages keiner der an der Spaltung beteiligten Gesellschaft zugeordnet werden kann, wird festgelegt, dass dieses bei der übertragenden Gesellschaft verbleibt.

#### **2.12.**

##### **Schlussbilanz, Übernahmebilanz und Spaltungsbilanz gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 12 SpaltG:**

Dieser Abspaltung zur Aufnahme werden die nachstehenden Bilanzen zugrundegelegt, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages bilden und als Beilagen angeschlossen werden:

- a) Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2008 samt Anhang, versehen mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, *Beilage ./I*,
- b) Übernahmebilanz zum 01. Jänner 2009, *Beilage ./II*,
- c) Spaltungsbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 01. Jänner 2009, *Beilage ./III*.

### III.

#### **Liegenschaften und Bestandrechte**

Die Geschäftsführung der übertragenden Gesellschaft und der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft erklären, dass zum Übertragungsgegenstand bzw. zum Vermögen der **Neupack Polska Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością** keine Grundstücke im Sinne des § 2 GrEstG gehören, sodass Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühren nicht anfallen. Sie haben weiters unter Einbindung ihrer steuerlichen Berater geprüft ob durch gegenständlichen Übertragungsvorgang im In- oder Ausland Grunderwerbsteuer bzw. Grundbuchseintragungsgebühren anfallen, und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass dies nicht der Fall ist.

Weiters erklären die Geschäftsführung der übertragenden Gesellschaft und der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft, dass sie geprüft und festgestellt haben, dass im Zuge dieser Abspaltung zur Aufnahme keine Bestandverhältnisse übergehen und auch aufgrund der gegenständlichen Beteiligungsübertragung eine Anhebung des Mietzinses nicht erfolgen kann.

### IV.

#### **Umgründungssteuergesetz**

Die gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme erfolgt unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Art VI UmgrStG.

Die Buchwerte gemäß Übernahmebilanz zum 1. Jänner 2009, Beilage III, werden im Sinne von § 202 Absatz 2 Ziffer 1 HGB fortgeführt.

Der in Punkt 2.2. näher bezeichnete Geschäftsanteil stellt einen Kapitalanteil im Sinne des § 32 Absatz 2 iVm § 12 Absatz 2 Ziffer 3 UmgrStG dar.

Die Geschäftsführung der übertragenden Gesellschaft und der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft haben unter Einbindung ihrer steuerlichen Berater geprüft und festgestellt, dass Art VI UmgrStG zur Anwendung gelangt.

Die Geschäftsführung der übertragenden Gesellschaft und der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft stellen fest, dass die übertragene Beteiligung jedenfalls zum Spaltungsstichtag und am heutigen Tag einen positiven Verkehrswert besitzt.

Die gegenständliche Abspaltung ist gemäß § 38 Absatz 5 UmgrStG von den Kapitalverkehrssteuern (Gesellschaftsteuer) befreit, weil im Zeitpunkt der Anmeldung dieser Spaltung zur Eintragung in das Firmenbuch der Übertragungsgegenstand länger als zwei Jahre als Vermögen der übertragenden Gesellschaft besteht.

## V.

### **Wechselseitige Schad- und Klagloshaltung**

Die übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, die übernehmende Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten die dem Restvermögen zuzuordnen sind, schad- und klaglos zu halten.

Die übernehmende Gesellschaft verpflichtet sich, die übertragende Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten, die dem Übertragungsgegenstand zuzuordnen sind, schad- und klaglos zu halten.

Die Geschäftsführung der übertragenden Gesellschaft und der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft nehmen zur Kenntnis, dass diese wechselseitige Schad- und Klagloshaltung nur im Innenverhältnis wirkt und bestätigen, dass ihnen die Bestimmungen des § 15 SpaltG über den Schutz der Gläubiger bekannt sind.

## VI.

### **Kosten und Abgaben**

Sämtliche Kosten der Errichtung dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages und dennoch anfallende Steuern und Abgaben aller Art sowie die sonstigen mit dieser Spaltung und deren Durchführung verbundenen Kosten und Abgaben trägt die übernehmende Gesellschaft.

## VII.

### **Rechtswirksamkeit**

Dieser Spaltungs- und Übernahmungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft.

Gemäß § 17 Ziffer 5 SpaltG iVm § 231 AktG könnte ein Beschluss der Hauptversammlung der **Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft** unterbleiben, da die **Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft** als übernehmende Gesellschaft 100% der Anteile an der **Neupack Gesellschaft m.b.H.** als übertragende Gesellschaft hält und im Zuge dieser verhältnismäßigen Spaltung zur Aufnahme keine Aktien der **Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft** als übernehmende Gesellschaft gewährt werden.

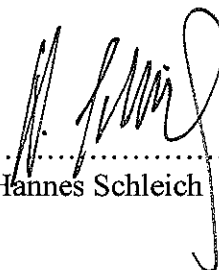
Der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft plant jedoch, die Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft am 29.04.2009 einzuholen.

Wien, am 23.03.2009

**Neupack Gesellschaft m.b.H.**

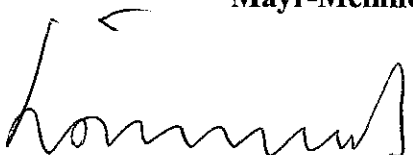


.....  
GD Dr. Wilhelm Hörmanseder

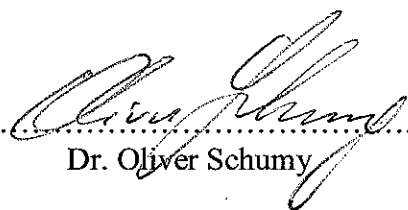


.....  
Hannes Schleich

**Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft**



.....  
GD Dr. Wilhelm Hörmanseder



.....  
Dr. Oliver Schumy

- Beilagen:
- ./1 Gesellschaftsvertrag der übertragenden Gesellschaft,
  - ./2 Satzung der übernehmenden Gesellschaft,
  - ./1 Schlussbilanz zum 31. Dezember 2008 samt Anhang,  
versehen mit dem Bestätigungsvermerk  
des Abschlussprüfers,
  - ./II Übernahmebilanz zum 01. Jänner 2009,
  - ./III Spaltungsbilanz der übertragenden Gesellschaft  
zum 01. Jänner 2009

gefertigt gemäß § 54 NO



ÖFF. NOTAR



Mayr-Melnhof Karton AG  
Wien

ÜBERNAHMEBILANZ ZUM 1. JÄNNER 2009

AKTIVA	EUR	PASSIVA	EUR
Beteiligung (79,47%) an der Neupack Polska Sp.z.o.o., Bydgoszcz	2.496.870,48	Bilanzgewinn	2.496.870,48
	<u>2.496.870,48</u>		<u>2.496.870,48</u>

Neupack Gesellschaft m.b.H.  
Reichenau an der Rax

SPALTUNGSBILANZ ZUM 1. JÄNNER 2009

AKTIVA	Stand		PASSIVA	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>A. ANLAUFVERMÖGEN</b>			<b>A. EIGENKAPITAL</b>	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	1.816.820,85
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	68.577,85		II. Kapitalrücklagen	3.316.996,25
II. Sachanlagen		68.577,85	1. nicht gezeichnete	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		0,57	III. Gewinnrücklagen	181.682,09
a) Wohnungsbau			1. gesetzliche Rücklage	
b) Geschäftsbau- oder Fabrikgebäude			IV. Bilanzgewinn	181.682,09
Grundwert	813.942,84		davon Gewinnvertrag EUR 5.170.788,73	
Bauwert	53.771,46		(Vorgabe: TEUR 4,08)	8.078.844,88
2. Energieanlagen	53.548,88		<b>B. UNVERSTEUERTE RÜCKLAGEN</b>	
3. technische Anlagen und Maschinen	5.386.548,28		1. Erwartungserwartung aufgrund von Sonderabschreibungen	108.204,51
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	45.913,23		<b>C. INVESTITIONZUSCHÜSSE AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN</b>	188.222,51
5. Bauland	191.845,68	8.949.570,53	<b>D. RÜCKSTELLUNGEN</b>	547.947,60
III. Finanzanlagen			1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.272.158,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.295.257,08		2. Rückstellungen für Pensionen	1.747,45
2. Wertpapiere (Wertrechte) etc	1.468.577,89		3. Steuerabschreibungen	37.217,88
Anlagevermögen	65.370,00	2.845.304,67	4. sonstige Rückstellungen	2.196.229,83
3. sonstige Abschreibungen	9.853.453,35	9.853.453,35	<b>E. VERBINDLICHKEITEN</b>	4.898.588,42
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.000.000,00
I. Vorräte		1.948.865,65	a) Exportdarlehensdarlehen	20.771,17
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	805.565,57		b) übrige	274.228,83
2. fertige Erzeugnisse und Waren	4.138.488,91	8.290.101,14	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	173.682,80
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.597.530,88
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.187.016,42		4. sonstige Verbindlichkeiten	1.452.865,45
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	540.432,40		5. soziale Sicherheiten	
3. Vermögensgegenstände	90.432,27	9.827.861,09	a) Steuern	224.870,00
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		28.735,26	b) übrige	395.485,50
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		18.311.987,49	<b>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	895.057,15
		53.129,97		7.019.717,62
		20.082.451,81		20.082.451,81

hann



X/cs (as)

Artikel VI UmgrStG

## **Spaltungs- und Übernahmungsvertrag**

(in notariell beurkundeter Form)

**abgeschlossen zwischen**

**Mayr-Melnhof Packaging Austria GmbH**

Wien, FN 92108 d,

als übertragende Gesellschaft einerseits,

**und**

**Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft**

Wien, FN 81906 a,

als übernehmende Gesellschaft andererseits,

**wie folgt:**



## I.

### Präambel

Die **Neupack Polska Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością** (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), PL-85-846 Bydgoszcz, ul. Równa Nr.: 2 ist im Landesgerichtsregister des Amtsgerichtes in Bydgoszcz zu 0000003532 eingetragen.

Das Stammkapital dieser Gesellschaft beträgt PLN 9.259.627,70.

Gesellschafter der vorgenannten Gesellschaft sind:

- **Mayr-Melnhof Packaging Austria GmbH**, Wien, FN 92108 d, mit einem Nominalwert PLN 1.901.427,70,
- **Neupack Gesellschaft m.b.H.**, Wien, FN 49312 v mit einem Nominalwert PLN 7.358.200,00.

Sowohl die **Mayr-Melnhof Packaging Austria GmbH** als auch die **Neupack Gesellschaft m.b.H.** sollen ihre gesamte Beteiligung an der vorangeführten Gesellschaft im Wege der Abspaltung zur Aufnahme auf die **Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft** übertragen.

Dies geschieht durch zwei – parallel durchzuführende – Spaltungsvorgänge zur Aufnahme, wobei einerseits **Mayr-Melnhof Packaging Austria GmbH** bzw. **Neupack Gesellschaft m.b.H.** als übertragende Gesellschaften fungieren und **Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft** jeweils als übernehmende Gesellschaft fungiert.

Als Ergebnis dieser Umgründungsmaßnahmen sind die **Mayr-Melnhof Packaging Austria GmbH** und die **Neupack Gesellschaft m.b.H.** nicht mehr an der vorangeführten Gesellschaft beteiligt. Mit Eintragung der beiden Spaltungen zur Aufnahme im Firmenbuch sind die gesamten Beteiligungen an der oben angeführten Gesellschaft auf die **Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft** übergegangen, welche von da an zu 100% an der oben angeführten Gesellschaft beteiligt ist.

Die beiden vorangeführten Umgründungsschritte, und zwar Abspaltungen zur Aufnahme werden jeweils zum 31.12.2008 als Umgründungstichtag durchgeführt und parallel vollzogen.

Der Aufstellung eines Umgründungsplans gem. § 39 UmgrStG bedurfte es nicht.

## II.

### Obligatorischer Inhalt des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages

#### 2.1.

##### **Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 SpaltG:**

Die Firma der übertragenden Gesellschaft lautet:

**Mayr-Melnhof Packaging Austria GmbH.**

Der Sitz der übertragenden Gesellschaft ist Wien.

Der Gesellschaftsvertrag der übertragenden Gesellschaft wird diesem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag als Beilage ./1 angeschlossen.

Die Firma der übernehmenden Gesellschaft lautet:

**Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft.**

Der Sitz der übernehmenden Gesellschaft ist Wien.

Die Satzung der übernehmenden Gesellschaft wird diesem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag als Beilage ./2 angeschlossen.

#### 2.2.

##### **Gegenstand der Übertragung und Übertragungsvereinbarung gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 SpaltG:**

Die übertragende Gesellschaft hält insbesondere nachstehende Beteiligung:

an der **Neupack Polska Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością** (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), mit dem Sitz in Bydgoszcz, Polen, Zahl 0000003532 des Landesgerichtsregisters des Amtsgerichtes in Bydgoszcz, einen Geschäftsanteil mit einem Nominalwert von PLN 1.901.427,70 (dies entspricht gerundet 20,53% des Stammkapitals).

Der hier näher beschriebene Geschäftsanteil wird im folgenden kurz "Beteiligung" oder "Gegenstand dieser Spaltung" oder "Kapitalanteil" genannt.

Die übertragende Gesellschaft spaltet ihr Vermögen nach den Bestimmungen des Spaltungsgesetzes wie folgt:

Die übertragende Gesellschaft überträgt die ihr gehörende oben näher bezeichnete Beteiligung mit allen dazugehörenden Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft ohne Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft an die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft.

Die übernehmende Gesellschaft nimmt die Übertragung der oben näher bezeichneten Beteiligung der übertragenden Gesellschaft vereinbarungsgemäß an.

### 2.3.

#### **Unterbleiben der Anteilsgewährung gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 3 SpaltG:**

Das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft beträgt EUR 3.050.000,00.

Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft sind:

- **Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft** Stammeinlage: EUR 3.042.375,00
- **Mayr-Melnhof Packaging International GmbH** Stammeinlage: EUR 7.625,00

Die **Mayr-Melnhof Packaging International GmbH**, Wien, ist zwar zivilrechtlicher, aber nicht wirtschaftlicher Eigentümer des vorangeführten Geschäftsanteils im Nennbetrag von EUR 7.625,00 und hält diesen Geschäftsanteil als Treuhänder im eigenen Namen aber auf Rechnung der **Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft**. Sihin ist die **Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft** wirtschaftlich alleiniger Gesellschafter der **Mayr-Melnhof Packaging Austria GmbH**.

Dies bedeutet weiters, dass wirtschaftlich alleiniger Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft die übernehmende Gesellschaft ist.

Die gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme erfolgt ohne Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft an die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft.

Dies deshalb, da die übernehmende Gesellschaft gemäß § 224 Absatz 1 Ziffer 1 AktG iVm § 17 Ziffer 5 SpaltG keine Aktien gewähren darf, da sie (wirtschaftlich) sämtliche Geschäftsanteile der übertragenden Gesellschaft besitzt.

Zudem verzichtet die **Mayr-Melnhof Packaging International GmbH** gemäß § 224 Absatz 2 Ziffer 2 AktG iVm § 17 Ziffer 5 SpaltG auf die Gewährung von Geschäftsanteilen der übernehmenden Gesellschaft.

Aufgrund der Bestimmungen des Spaltungsgesetzes, insbesondere § 7 über die Vorbereitung des Spaltungsbeschlusses und § 15 über den Schutz der Gläubiger kann das Unterbleiben der Gewährung von Anteilen keinesfalls eine Verletzung des Verbotes der Rückgewähr der Einlagen darstellen, da durch gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme ausschließlich bei der übertragenden Gesellschaft ein Vermögensabgang erfolgt und bei dieser Gesellschaft die oben zitierten Bestimmungen des Spaltungsgesetzes mit den damit verbundenen Rechtswirkungen voll zur Anwendung gelangen. Bei der übernehmenden Gesellschaft wird die Verminderung des Wertes der Beteiligung an der übertragenden Gesellschaft in voller Höhe ausgeglichen durch die Vermögensübertragung aufgrund gegenständlicher Spaltung zur Aufnahme. Gläubiger der übernehmenden Gesellschaft erfahren durch gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme keiner Änderung oder Gefährdung. Zuzahlungen werden nicht geleistet.

#### 2.4.

##### **Keine Herabsetzung des Stammkapitals gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 4 SpaltG:**

Das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft wird nicht herabgesetzt.

Der tatsächliche Wert des verbliebenen Nettoaktivvermögens der übertragenden Gesellschaft übersteigt die Höhe ihres Stammkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen nach Durchführung der Spaltung.

Dies wird von einem Prüfer gesondert geprüft und bestätigt werden.

**2.5.**

**Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen  
gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 5 SpaltG:**

Wie in Punkt 2.3. näher ausgeführt unterbleibt die Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft.

**2.6.**

**Stichtag des Beginns der Gewinnbeteiligung  
gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 6 SpaltG:**

Da die Gewährung von Anteilen unterbleibt, ist die Festsetzung eines Stichtages des Beginns der Gewinnbeteiligung nicht erforderlich.

**2.7.**

**Spaltungsstichtag  
gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 7 SpaltG:**

Spaltungsstichtag gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 7 SpaltG und § 33 Absatz 6 UmgrStG ist der 31. Dezember 2008.

Ungeachtet der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Übertragung mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Spaltung im Firmenbuch gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft hinsichtlich des übertragenen Vermögens (Beteiligung) als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft mit Ablauf des Spaltungsstichtages vorgenommen.

**2.8.**

**Rechte und Maßnahmen  
gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 8 SpaltG:**

Rechte gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 8 SpaltG werden weder den Anteilsinhabern der übertragenden Gesellschaft noch den Anteilsinhabern der übernehmenden Gesellschaft oder anderen Personen gewährt. Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 8 SpaltG sind nicht vorgesehen und werden nicht gesetzt.

**2.9.**

**Sondervorteile**

**gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 9 SpaltG:**

Weder einem Mitglied der Geschäftsführung der übertragenden Gesellschaft noch einem Mitglied des Vorstandes der übernehmenden Gesellschaft wird ein besonderer Vorteil gewährt.

Gleiches gilt für den Abschluss-, Restvermögens- und für sonstige Prüfer.

Keinem Mitglied des Aufsichtsrates der übernehmenden Gesellschaft wird ein besonderer Vorteil gewährt.

Die übertragende Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat.

**2.10.**

**Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile**

**gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 10 SpaltG:**

Gegenstand dieser Abspaltung zur Aufnahme und sohin Übertragungsgegenstand ist ausschließlich der in Punkt 2.2. näher bezeichnete Geschäftsanteil an der **Neupack Polska Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością** im Nennbetrag von PLN 1.901.427,70.

Der in Punkt 2.2. bezeichnete Geschäftsanteil geht im Zuge dieser Abspaltung zur Aufnahme von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft über. Weitere Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft gehen nicht auf die übernehmende Gesellschaft über.

## 2.11.

### **Zweifelsregelung für die Zuordnung von Vermögensteilen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 11 SpaltG:**

Von der übertragenden Gesellschaft wird ausschließlich der in Punkt 2.10. näher bezeichnete Übertragungsgegenstand auf die übernehmende Gesellschaft übertragen.

Alle anderen Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft gehören zum Restvermögen und verbleiben somit nach Wirkung der Spaltung bei der übertragenden Gesellschaft.

Als Regelung über die Zuordnung von Vermögen, das sonst aufgrund dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages keiner der an der Spaltung beteiligten Gesellschaft zugeordnet werden kann, wird festgelegt, dass dieses bei der übertragenden Gesellschaft verbleibt.

## 2.12.

### **Schlussbilanz, Übernahmebilanz und Spaltungsbilanz gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 12 SpaltG:**

Dieser Abspaltung zur Aufnahme werden die nachstehenden Bilanzen zugrundegelegt, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages bilden und als Beilagen angeschlossen werden:

- a) Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2008 samt Anhang, versehen mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, Beilage ./I.
- b) Übernahmebilanz zum 01. Jänner 2009, Beilage ./II.
- c) Spaltungsbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 01. Jänner 2009, Beilage ./III.

## III.

### **Liegenschaften und Bestandrechte**

Die Geschäftsführung der übertragenden Gesellschaft und der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft erklären, dass zum Übertragungsgegenstand bzw. zum Vermögen der **Neupack Polska Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością** keine Grundstücke im

Sinne des § 2 GrEstG gehören, sodass Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühren nicht anfallen. Sie haben weiters unter Einbindung ihrer steuerlichen Berater geprüft ob durch gegenständlichen Übertragungsvorgang im In- oder Ausland Grunderwerbsteuer bzw. Grundbuchseintragungsgebühren anfallen, und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass dies nicht der Fall ist.

Weiters erklären die Geschäftsführung der übertragenden Gesellschaft und der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft, dass sie geprüft und festgestellt haben, dass im Zuge dieser Abspaltung zur Aufnahme keine Bestandverhältnisse übergehen und auch aufgrund der gegenständlichen Beteiligungsübertragung eine Anhebung des Mietzinses nicht erfolgen kann.

#### IV.

#### **Umgründungssteuergesetz**

Die gegenständliche Abspaltung zur Aufnahme erfolgt unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Art VI UmgrStG.

Die Buchwerte gemäß Übernahmebilanz zum 1. Jänner 2009, *Beilage .III*, werden im Sinne von § 202 Absatz 2 Ziffer 1 HGB fortgeführt.

Der in Punkt 2.2. näher bezeichnete Geschäftsanteil stellt einen Kapitalanteil im Sinne des § 32 Absatz 2 iVm § 12 Absatz 2 Ziffer 3 UmgrStG dar.

Die Geschäftsführung der übertragenden Gesellschaft und der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft haben unter Einbindung ihrer steuerlichen Berater geprüft und festgestellt, dass Art VI UmgrStG zur Anwendung gelangt.

Die Geschäftsführung der übertragenden Gesellschaft und der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft stellen fest, dass die übertragene Beteiligung jedenfalls zum Spaltungsstichtag und am heutigen Tag einen positiven Verkehrswert besitzt.

Die gegenständliche Abspaltung ist gemäß § 38 Absatz 5 UmgrStG von den Kapitalverkehrssteuern (Gesellschaftsteuer) befreit, weil im Zeitpunkt der Anmeldung dieser Spal-

tung zur Eintragung in das Firmenbuch der Übertragungsgegenstand länger als zwei Jahre als Vermögen der übertragenden Gesellschaft besteht.

## V.

### **Wechselseitige Schad- und Klagloshaltung**

Die übertragende Gesellschaft verpflichtet sich, die übernehmende Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten die dem Restvermögen zuzuordnen sind, schad- und klaglos zu halten.

Die übernehmende Gesellschaft verpflichtet sich, die übertragende Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten, die dem Übertragungsgegenstand zuzuordnen sind, schad- und klaglos zu halten.

Die Geschäftsführung der übertragenden Gesellschaft und der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft nehmen zur Kenntnis, dass diese wechselseitige Schad- und Klagloshaltung nur im Innenverhältnis wirkt und bestätigen, dass ihnen die Bestimmungen des § 15 SpaltG über den Schutz der Gläubiger bekannt sind.

## VI.

### **Kosten und Abgaben**

Sämtliche Kosten der Errichtung dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrages und dennoch anfallende Steuern und Abgaben aller Art sowie die sonstigen mit dieser Spaltung und deren Durchführung verbundenen Kosten und Abgaben trägt die übernehmende Gesellschaft.

## VII.

### **Rechtswirksamkeit**

Dieser Spaltungs- und Übernahmungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft.

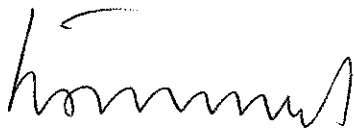
Gemäß § 17 Ziffer 5 SpaltG iVm § 231 AktG könnte ein Beschluss der Hauptversammlung der **Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft** unterbleiben, da die **Mayr-**

**Melnhof Karton Aktiengesellschaft** als übernehmende Gesellschaft (wirtschaftlich) 100% der Anteile an der **Mayr-Melnhof Packaging Austria GmbH** als übertragende Gesellschaft hält und im Zuge dieser verhältnismäßigen Spaltung zur Aufnahme keine Aktien der **Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft** als übernehmende Gesellschaft gewährt werden.

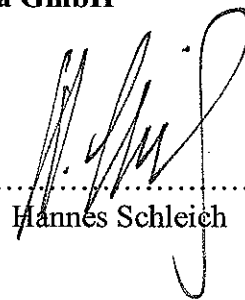
Der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft plant jedoch, die Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft am 29.04.2009 einzuholen.

Wien, am 23.03.2009

**Mayr-Melnhof Packaging Austria GmbH**



GD Dr. Wilhelm Hörmanseder

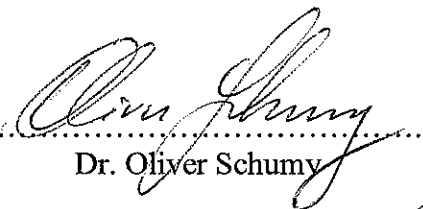


Hannes Schleich

**Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft**



GD Dr. Wilhelm Hörmanseder



Dr. Oliver Schumy

gefertigt gemäß § 54 NO



ÖFF. NOTAR

- Beilagen:
- ./1 Gesellschaftsvertrag der übertragenden Gesellschaft,
  - ./2 Satzung der übernehmenden Gesellschaft,
  - ./1 Schlussbilanz zum 31. Dezember 2008 samt Anhang, versehen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers,
  - ./II Übernahmebilanz zum 01. Jänner 2009,
  - ./III Spaltungsbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 01. Jänner 2009



**Mayr-Melnhof Karton AG**  
Wien

**ÜBERNAHMEBILANZ ZUM 1. JÄNNER 2009**

AKTIVA	EUR	PASSIVA	EUR
Beteiligung (20,53%) an der Neupack Polska Sp.z.o.o., Bydgoszcz	502.141,02	Bilanzgewinn	502.141,02
	<u>502.141,02</u>		<u>502.141,02</u>

*harmut Maria Jähling*

Mayr-Meinhof Packaging Austria GmbH  
Wien

SPALTUNGSSEILANZ ZUM 1. JÄNNER 2009

	Stand 01.01.2009 EUR	Stand 01.01.2009 EUR
<b>AKTIVA</b>		<b>PASSIVA</b>
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		<b>A. EIGENKAPITAL</b>
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		I. Stammkapital
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	67.398,00	3.050.000,00
II. Sachanlagen		II. Kapitalrücklagen
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten im Grund	1.557.445,52	1. gebundene
2. technische Anlagen und Maschinen	1.502.475,99	4.185.576,60
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	368.239,64	III. Gewinnrücklagen
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.018.139,40	1. gesetzliche Rücklage
III. Finanzanlagen		164.364,15
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.909.809,96	IV. Bilanzgewinn
2. Beteiligungen	10.057,50	dem Konzernantrag EUR 142.585,15
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Konzerns	201.285,28	(Vorjahr: TEUR 0)
4. sonstige Ausleihungen	52.849,00	<b>B. UNVERSTEUERTE RÜCKLAGEN</b>
	2.174.012,85	1. Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen
	<u>2.687.709,40</u>	416.484,24
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		416.484,24
I. Vorräte		<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.464.628,64	1. Rückstellungen für Abfertigungen
2. unfertige Erzeugnisse	1.015.479,03	1.922.238,00
3. fertige Erzeugnisse und Waren	2.837.121,37	2. Rückstellungen für Forderungen
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		208.133,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.459.174,58	3. Steuerabsetzungen
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	9.088.675,09	2.418.857,03
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	75.347,42	4. sonstige Rückstellungen
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		4.549.128,03
	13.621.197,09	<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>
	<u>17.230,00</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
	<u>19.755.655,16</u>	5.900.000,00
	82.475,19	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
	<u>26.625.840,74</u>	170.473,72
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
		4.004.500,83
		4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
		809.761,49
		5. sonstige Verbindlichkeiten
		a) Steuern
		49.741,63
		b) soziale Sicherheit
		248.940,38
		c) übrige
		419.179,79
		715.861,80
		<u>11.600.597,84</u>
		<u>26.525.840,74</u>